

Satzung und Ordnungen



Messkirch



7790 Messkirch eV.
Postfach 212

Neufassung der Satzung des
Ski-Club Meßkirch e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Sitz und Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski-Club Meßkirch".
Er hat seinen Sitz in Meßkirch.
- (2) Der Club ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Club ist die Pflege und Förderung des Skisports und die Wahrung der skisportlichen Belange. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports allgemein,
 - b) die körperliche Ertüchtigung aller Skisporttreibenden speziell, vor allem der Schüler und Jugendlichen,
 - c) die Ausbildung von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen im alpinen und nordischen Skilauf durch Abhaltung von Übungs- und Weiterbildungskursen,
 - d) die Pflege und Förderung aller Wettkampfdisziplinen des Skisports,
 - e) die Durchführung von Skimeisterschaften für Schüler, Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts und
 - f) die Schaffung und Erhaltung von Trainings- und Unterkunftsstätten für Skiläufer und Wanderer.

- (2) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt dem Club vorbehalten.
- (3) Der Club bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (4) Der Club ist selbstlos tätig; d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Club ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassen-, rassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Ski-Club Meßkirch ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes.
- (2) Werden andere Sportarten zusätzlich ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4

Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. März.

§ 5

Vereinsämter

- (1) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (2) Die Vereinigung von mehreren Vereinsämtern in einer Hand ist möglich.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann geeignetes Fachpersonal bestellt oder können fachspezifische Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
§ 2 Abs. 4 der Satzung ist dabei zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen:
 - a) Vollmitglieder (über 18 Lebensjahren)
 - b) Ehefrauen von Vollmitgliedern
 - c) Jugendlichen (18. Lebensjahr noch nicht vollendet)
 - d) Schülern (14. Lebensjahr noch nicht vollendet)
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Club ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 8

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die zur Erfassung erforderliche Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Besitz zur Anerkennung der Satzung.

§ 9

Mitgliederrechte

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Vollmitglieder und Ehefrauen haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive, passive und gleiche Wahl- bzw. Stimmrecht.
- (3) Schüler und Jugendliche haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie haben aber keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind zudem von Beitragsleistungen befreit.

§ 10

Mitgliederpflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs sich ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Vereinshütte.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Lediglich Ehren- und Vorstandschaftsmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- (4) Das Clubeigentum kann nur dann benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Vor- und Familiennamens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung (bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung) dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 12.

§ 11

Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Ausnahmen sind in § 9 Abs.4 und § 10 Abs.3 geregelt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr (vgl. § 8 Abs.2).
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung, die Höhe der Aufnahmegebühr die Vorstandschaft fest.
- (3) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden. Sie bleiben aber verpflichtet, den noch ausstehenden Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12

Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitgliedern bestimmen.

- (2) § 11 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Jahresbeitrag für dieses Jahr noch zu bezahlen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Club.

§ 14

Ausschluß

- (1) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.
- (2) Ausschlußgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Ski-Club Meßkirch, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie gegen die Zwecke des Clubs,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung (vgl. § 11 Abs.3) und
 - d) Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
- (3) Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
- (4) Gegen den Ausschluß ist die Berufung durch den Ältestenrat zulässig.
- (5) Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 15

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den

- a) die Vereinsnadel in Silber für 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Club und den Skisport allgemein.
- (2) Die Verleihung von Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
 - (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 16

Vereinsorgane

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Tourenwart
 - h) dem Hüttenwart
 - i) dem Pressewart
- (2) Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, daß die Leiter von Abteilungen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und sonstige Clubmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, mit in den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt (Ausnahme § 17 Abs. 2). Sofern

sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch per Akklamation gewählt werden.

- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß aber innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder ausscheiden.

§ 18

Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- (2) Eine Vorstandschaftssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19

Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und dessen Verhinderung der Schriftführer - ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die eines Vorstandmitglieds nach der in § 17 Abs.1 aufgeführten Reihenfolge, erforderlich.

- (3) Rechtsgeschäfte und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 300 DM verpflichten, sind nur unter Mitwirkung des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes möglich bzw. von diesen Personen mitzuunterschreiben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden, Abteilungsleiter sowie ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Club verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 20

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollierung in Vorstandsschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- (3) Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Führung des Vereinsakten und die Aufnahme von Unfallmeldungen verantwortlich.

§ 21

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er führt zudem die Aufsicht über das Finanzwesen der Abteilungen (vgl. § 38) und hat festgestellte Unregelmäßigkeiten umgehend dem Vorstand zu berichten.
- (3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres sämtliche Kassenbücher abzuschließen und diese zusammen mit der Abrechnung den Kassenprüfern (vgl. § 32) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22

Sportwart

- (1) Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.
- (2) Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene hat er Anspruch auf Unterstützung von seiten des Vorstandes, der Mitglieder des Sportausschusses und der Vereinsskischule.
- (3) Er ist für die Betreuung und das Training der Renn- und Nachwuchsläufer während des ganzen Jahres sowie für die Nennung von Rennläufern während der Rennsaison verantwortlich. Wettkampfbeschiedungen hat er in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und Kassenswart festzulegen. Entsprechende Tätigkeitsberichte und Meldelisten sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 23

Jugendwart

- (1) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
- (2) Er hat den Sportwart beim Training und der Betreuung der Renn- und Nachwuchsläufer zu unterstützen.
- (3) Es besteht gegenseitige Informationspflicht.

§ 24

Tourenwart

- (1) Der Tourenwart legt im Einvernehmen mit der Vorstandschaft das Programm des Tourenwesens für das ganze Geschäftsjahr fest.
- (2) Er ist für die Durchführung und Abwicklung von Wanderungen, Skitouren und Volksskiläufen verantwortlich.
- (3) Zur Durchführung von Veranstaltungen hat er Anspruch auf Unterstützung von seiten des Vorstands und des Sportausschusses bzw. Vergnügungsausschusses.

§ 25

Hüttenwart

- (1) Der Hüttenwart hat die Instandhaltung und Wartung der Vereinshütte, einschließlich der Einrichtungen und des Inventars zu überwachen.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere durch Hütteneinsätze für Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Hütte und der Räumlichkeiten oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, zu sorgen.
- (3) Zur Durchführung dieser Arbeiten hat er Anspruch auf Unterstützung von seiten des Clubs.

§ 26

Pressewart

- (1) Der Pressewart sorgt für die Bekanntmachung und die Berichterstattung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
- (2) Er besorgt den Aushang im Vereinsschaukasten.

§ 27

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 28

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Clubs,
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (vgl. §§ 11 und 12),
 - d) Entlastung des Vorstands und
 - e) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 29

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über Zusammenkünfte, ist die Anwesenheit von mindestens 2/3, bei Auflösung des Clubs 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist die Wahlhandlung zu wiederholen, ggfls. in einer in der Versammlung anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Bei Wahlen gelten § 17 Abs.2 und 3 entsprechend.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 26).

§ 30

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen. Die gleichen Rechte stehen auch dem Ältestenrat zu.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 31

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören soll. Die übrigen Ältestenratsmitglieder dürfen kein Amt im Club bekleiden.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Vorstand.
- (4) Der Ältestenrat ist berufen um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen und
 - c) Ausschlußverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.
- (5) Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Mehrheit. Sie sind endgültig.

§ 32

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 33

Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken und zu ihrer Beratung und Unterstützung in Clubangelegenheiten Ausschüsse bilden, insbesondere
 - a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß,
 - b) einen Sportausschuß,
 - c) einen Hüttenausschuß und
 - d) einen Vergnügungsausschuß.
- (2) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
- (3) Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können den Club nach außen nicht verpflichten.

§ 34

Verwaltungs- u. Finanzausschuß

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuß berät den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und hat das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Ihm gehören neben dem Kassenwart als Vorsitzenden, die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an.

§ 35

Sportausschuß

- (1) Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand in sportlichen Belangen.

- (2) Er ist insbesondere für die Ausbildung, das Training und die Betreuung der Rennläufer und die Heranziehung talentierter Schüler und Jugendlicher in diesen Kreis verantwortlich.
- (3) Er ist verpflichtet jeweils ein ganzjähriges Trainings- und Auswahlprogramm aufzustellen, das mit dem Vorstand abgesprochen werden muß.
- (4) Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sportwart als Vorsitzenden,
 - b) dem Jugendwart und
 - c) dem Leiter der Vereinsski-
schule bzw. dessen Stell-
vertreter.

§ 36

Hüttenausschuß

- (1) Der Hüttenausschuß ist zuständig für die Verwaltung und Unterhaltung der Vereinshütte, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung gegeben ist, insbesondere für den die Hütte betreffenden Teil des Haushaltsplanes und für dessen Vollzug sowie für Bauvorhaben und den Abschluß von Pachtverträgen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart und
 - e) dem Hüttenwart.

Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Hüttenausschusses.

- (3) Die ordnungsgemäße Nutzung der Vereinshütte ist in einer vom Hüttenausschuß zu erarbeitenden und vom Vorstand zu genehmigenden Hüttenordnung zu regeln.

§ 37

Vergnügungsausschuß

- (1) Der Vergnügungsausschuß unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

- (2) Er wird bei Bedarf durch den Vorstand aus der Reihe sachkundiger Mitglieder gebildet und kann durch Zuwahl beliebig ergänzt werden. Der Vergnügungsausschuß bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

D. Abteilungen

§ 38

Vereinsskischule

- (1) Zur Ausbildung von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen im nordischen und alpinen Skilauf wird die "Vereinsskischule des Ski-Club Meßkirch" gebildet.
- Sie besteht aus:
- a) dem Skischulleiter,
 - b) dem stellvertretenden Skischulleiter,
 - c) dem Rechner,
 - d) zwei Beisitzern und
 - e) allen in die Vereinsskischule aufgenommenen Ausbildern.
- (2) Die Versammlung der Ausbilder wählt in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren den Skischulleiter, den Stellvertreter und den Rechner, auf die Dauer von 1 Jahr die Beisitzer und entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kreis der Ausbilder.
- (3) Skischulleiter und Stellvertreter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im Vorstand.
- (4) Für den Zweck und die Aufgabe der Vereinsskischule gilt § 2 entsprechend.
- (5) Die Vereinsskischule verfügt über ein eigenes Finanzwesen. Der Rechner hat über Einnahmen und Ausgaben getrennte Bücher zu führen, diese mit Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und dem Kassenswart (vgl. § 21) zur Überprüfung und Weiterleitung an die Kassensprüfer (vgl. § 32) vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt die Finanzordnung des Ski-Club Meßkirch.

- (6) Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen der Vereinsskischule müssen für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Lehrwarten verwendet werden. Die Verwendung für andere Zwecke muß mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- (7) Die Meldung von Teilnehmern zu Übungsleiter- oder Lehrwart-Kursen kann erst nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen.
- (8) Über Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Skischulleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Eine Durchschrift des Protokolls ist an den Vorstand weiterzuleiten.
- (9) Die Vereinsskischule gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weitere Verteilung der Zuständigkeiten geregelt ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und Bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

E. Schlußbestimmungen

§ 39

Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Pisten, Sportplätzen und in Räumen des Clubs haftet der Club gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 40

Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat. § 30 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs ist das Vermögen zu gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 41

Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Clubs dienen folgende Ordnungen:

- a) die Deutsche Wettlaufordnung (DWO),
- b) die Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes,
- c) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Ski-Club Meßkirch,
- d) die Finanzordnung des Ski-Club Meßkirch,
- e) die Geschäftsordnung der Vereins-skischule des Ski-Club Meßkirch und
- f) die Hüttenordnung des Ski-Club Meßkirch.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 42

Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. April 1977 beschlossene Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. November 1963 errichtete Satzung.

7790 Meßkirch, den 15.4.1977

Finanzordnung des Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des SCM und bestimmt das Verfahren bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan und bei der Erstellung der Jahresabschlußrechnung.

§ 2

Die Finanzwirtschaft des SCM ist nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu führen.

§ 3

Für jedes Jahr hat der Kassenwart einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und alle geplanten Ausgaben zu erfassen. Die Ansätze sind zu erläutern.

§ 4

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu ver-

anschlagen und mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen grundsätzlich keine Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden. Die sogenannten durchlaufenden Posten sind jeweils in einem besonderen Buchungsschnitt zu führen und ein etwaiger Unterschiedsbetrag nach der Abrechnung in der Rechnung besonders auszuweisen.

§ 5

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden, die über den vorgesehenen Ansatz im Haushaltsplan hinaus gemacht werden, müssen durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sein und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kassenwartes und wenn sie mehr als $1/4$ des Ansatzes betragen, des Vorstands. Im Bedarfsfall ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen.

§ 6

Der Zahlungsverkehr des SCM soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das zuständige Vorstandschaftsmitglied tragen.

§ 7

Der Kassenwart hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabschlußrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Nach Aufstellung der Jahresabschlußrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen, daß diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Neben der Prüfung der Kassenführung und des Kassenbestandes ist die Jahresabschlußrechnung förmlich, rechnerisch und hinsichtlich des Verwendungszweckes sachlich zu prüfen.

Die förmliche Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Jahresabschlußrechnung vollständig und in der richtigen Form aufgestellt ist, ob die Buchhaltung richtig geführt ist und ob sämtliche Belege die erforderlichen Bescheinigungen, Unterschriften und Feststellungsvermerke tragen.

Die rechnerische Prüfung umfaßt die Nachrechnung der Berechnungen und die Prüfung, ob die gebuchten Beträge mit denen der zugehörigen Belege übereinstimmen.

Bei der sachlichen Prüfung ist auch festzustellen, ob die Bestimmungen in § 2 der Finanzordnung beachtet wurden.

Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden.

§ 9

Wenn die im Haushaltsplan eingestellten laufenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 90 % verbraucht sind, ist dem Kassenwart unverzüglich zu berichten.

§ 10

Allen Mitarbeitern des SCM, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf besondere Veranlassung eines Vereinsorganes tätig werden, sind die dadurch entstehenden Unkosten nach der Reisekosten- und Spesenordnung des Verbandes zu erstatten.

Grundsätzlich ist der Zahlungsempfänger für die Höhe seiner geforderten Unkosten bei einer Beanstandung anlässlich einer Rechnungsprüfung verantwortlich.

§ 11

Über alle Fragen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die in dieser Finanzordnung nicht im einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Die Finanzordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1977/78 in Kraft.

Geschäftsordnung der Vereinsskischule
des Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 1

- (1) Aufgabe, Zweck, Funktion, Zusammensetzung und Verwaltung der Finanzen der Vereinsskischule ergeben sich aus der Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen des Ski-Club Meßkirch e.V.
- (2) Die Versammlung der Ausbilder gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung und Bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 2

- (1) Vereinsskischulleiter, Stellvertreter, die beiden Beisitzer und der Rechner werden von der Versammlung der Ausbilder in geheimer Wahl gewählt.
Skischulleiter, Stellvertreter und Rechner werden auf die Dauer von zwei Jahren, die beiden Beisitzer werden jährlich gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Skischulleiter und Stellvertreter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im Vorstand des Ski-Club Meßkirch.

§ 3

- (1) Der Skischulleiter ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und Interessenvertreter

- der Vereinsskischule im Vorstand. Er ruft die Ausbilderversammlung und den Skischul-
ausschuß zusammen.
- (2) Der Skischulleiter ist Finanzbevollmächtigter der Vereinsskischule. Er kann den Rechner der Vereinsskischule mit der Tätigkeit von Geldgeschäften beauftragen. Er trägt die Verantwortung für das eigens eingerichtete Skischulkonto.
 - (3) Der Skischulleiter koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Sport- und Jugendwart.

§ 4

- (1) Der stellvertretende Skischulleiter vertritt den Skischulleiter bei dessen Abwesenheit in allen Belangen.
- (2) Er ist der Interessenvertreter der Ausbilder der Vereinsskischule im Vorstand.

§ 5

- (1) Der Rechner führt das Skischulkonto.
- (2) Er hat über Einnahmen und Ausgaben der Vereinsskischule getrennte Bücher zu führen, die Jahresabschlußbilanz zu erstellen und diese zusammen mit Journal und Belegen dem Kassenswart zur Überprüfung und Weiterleitung an die Kassenprüfer vorzulegen.

§ 6

- (1) Der Skischulausschuß besteht aus dem Skischulleiter, dessen Stellvertreter und den beiden Beisitzern.

- (2) Der Skischulausschuß legt das Jahresprogramm fest. Er organisiert auch dessen Durchführung.
- (3) Der Skischulausschuß delegiert Aufgaben an die Ausbilder. Er nimmt insbesondere die Kurseinteilung vor.
- (4) Der Skischulausschuß entscheidet nach Absprache mit dem Vorstand über die Teilnahme an Prüfungskursen und Prüfungen sowie über die Tätigkeit von Anschaffungen.

§ 7

- (1) Die Versammlung der Ausbilder wählt den Skischulleiter, dessen Stellvertreter, die beiden Beisitzer und den Rechner.
- (2) Die Versammlung der Ausbilder entscheidet über Neuaufnahmen in die Vereinsskischule.
- (3) Die Versammlung der Ausbilder berät und entscheidet am Saisonbeginn über die Höhe der Entschädigungspauschale. Sie hat sich dabei nach den Richtlinien des Verbandes zu orientieren.
- (4) Die Versammlung der Ausbilder berät über das Jahresprogramm und trifft eine Vorauswahl. Auch berät sie über Anschaffungen.

§ 8

- (1) Bei Abstimmungen müssen mindestens die Hälfte der Ausbilder anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, zu vervielfältigen und jedem Ausbilder ein Exemplar auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand ist über Beschlüsse zu unterrichten. Ihm ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

§ 10

- (1) Die Entschädigungen für die Ausbilder richten sich nach den Verbandsrichtlinien.
- (2) Die Höhe der Entschädigungspauschale wird zu Saisonbeginn von der Versammlung der Ausbilder festgelegt.

§ 11

- (1) Die Ausbildungskosten für den Übungsleiter und Lehrwart werden von der Vereinsskischule ersetzt.
- (2) Der Ausbilder muß sich vorher durch Unterschrift für eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Vereinsskischule verpflichten.
- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung oder mangelnder Einsatzbereitschaft müssen die Ausbildungskosten voll zurückerstattet werden.
- (4) In Härtefällen entscheidet die Mitgliederversammlung der Vereinsskischule im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12

Die Vereinsskischule hat eine Geschäftsstelle. Alle zwei Jahre ist diese neu festzulegen.

§ 13

Bei Auflösung der Vereinsskischule fließt das vorhandene Vermögen dem Ski-Club Meßkirch zu. Eine mögliche Auflösung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.

§ 14

Die Geschäftsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1977/78 in Kraft.

Meßkirch, den 1. April 1977

F.d.R.

Kirchmaier
1. Vorsitzender

W. Bauer
Leiter der Vereinsskischule

Hüttenordnung des Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 1

Die Vereinshütte des Ski-Club Meßkirch ist Eigentum der Familie Rudolf Künzler aus Brengenz. Pächter ist der Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 2

Herr Anton MEUSBURGER, Bizau, Hilkat 142, ist mit der Wahrnehmung der Interessen des SCM auf der Hütte beauftragt. Er hat uneingeschränktes Haus- und Weisungsrecht.

§ 3

Eine Belegung der Vereinshütte kann nur gegen Vorlage einer vom Vorstand des SCM ausgestellten "Anweisung zur Hüttenbelegung" erfolgen. Diese wird erst nach Bezahlung der Hüttengebühr ausgestellt.

§ 4

Zur Belegung der Vereinshütte kann bei Herrn Anton MEUSBURGER der Hüttenschlüssel nach Vorlage der Hüttenanweisung und Eintrag in das Hüttenbuch (Name und Wohnort des Hüttenbenutzers, voraussichtliche Dauer des Aufenthalts) empfangen werden.

Die Eintragungen in das Hüttenbuch können jederzeit von Herrn MEUSBURGER überprüft werden. Evtl. dadurch entstehende Unkosten hat der Hüttenbenutzer zu tragen.

§ 5

Nach Beendigung des Aufenthalts auf der Hütte, hat der Hüttenbenutzer den Hüttenschlüssel wieder bei Herrn MEUSBURGER abzugeben und seinen Weggang dort anzuzeigen. Evtl. Schadensereignisse hat er dabei zu melden.

§ 6

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Öfen nicht überheizt werden.

§ 7

In den oberen Stockwerken sowie im Holzraum bzw. Stall ist absolutes Rauchverbot.

§ 8

Die Betten sind vor Benützung mit Leintüchern zu überziehen. Die Bettwäsche hat grundsätzlich der Hüttenbenutzer selbst zu stellen. Hüttenbenutzer, die bei Belegung der Hütte nicht im Besitz eines Leintuches sind, können ein solches gegen eine Gebühr von DM 2,-- von Herrn MEUSBURGER leihen.

§ 9

Mit der Inanspruchnahme elektrischen Lichtes sowie der Benutzung elektrischer Geräte ist äußerst sparsam umzugehen. Vor Weggang ist der Hauptschalter der elektrischen Anlage auszuschalten.

§ 10

Bei Frostgefahr sowie vor Verlassen der Hütte ist der Haupthahn der Wasserleitung (Schacht im Fußboden der Waschräume) zu schließen und die übrigen Wasserhähne zu öffnen.

§ 11

Vor Weggang sind Glut und Asche aus den Öfen zu entfernen. Fenster und Fensterläden sind zu schließen. Die Hütte ist in besenreinem Zustand zu verlassen.

§ 12

Hüttenruhe ist um 24.00 Uhr. Diese kann vom Hüttenwart oder einer die Aufsicht führenden Person bei gegebenem Anlaß vorverlegt werden.

§ 13

Als Liege- oder Spielwiese kann lediglich der Bereich von 10 Metern um die Hütte benutzt werden.

§ 14

Sollte eine Nachreinigung der Hütte nach Weggang des Hüttenbenutzers erforderlich sein, wird diese vom SCM veranlaßt und nachtraglich dem Hüttenbenutzer in Rechnung gestellt.

§ 15

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen, ist vom Hüttenbenutzer voller Ersatz zu leisten.

§ 16

Für die Einhaltung der Hüttenordnung ist die Person verantwortlich, dem der Vorstand des SCM die Hüttenanweisung aus- bzw. zugestellt hat oder der die Hüttenschlüssel ausgehändigt wurden. An diese Person werden ggfls. vom SCM Regressansprüche gestellt.

§ 17

Für aus der Hüttenbelegung entstehende Personenschäden und Sachverluste haftet der Ski-Club Meßkirch gegenüber dem Hüttenbenutzer nicht.

§ 18

Die Hüttenordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1977/78 in Kraft.

Die bisherige Hüttenordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Meßkirch, den 10. April 77

Ski-Club Meßkirch
i.A.
Kirchmaier
1.Vorsitzender